



Merkblatt

Verübergewende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 VStättV

(Stand 01.10.2014)

Einmalige Veranstaltungen über 200 Besucher

Die Versammlungsstättenverordnung sieht die Möglichkeit vor, Räume vorübergehend für einmalige Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern zu nutzen, auch wenn diese nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind.

Eine Anzeige nach § 47 Versammlungsstättenverordnung ist beim zuständigen Bauamt des Landratsamtes Erding zu stellen. Dies trifft unter anderem auch auf Burschenfeste, Maibaumfeste, Weinfeste, etc. in landwirtschaftlichen Hallen zu.

Die Anzeige mit den erforderlichen Informationen soll mindestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Landratsamt Erding eingereicht werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Formblatt Anzeige für eine Veranstaltung nach §47 VStättV **1-fach**
 - Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung
 - voraussichtliche Teilnehmerzahl
 - verantwortlicher Betreiber der Veranstaltung (§ 38 VStättV)

- Planunterlagen **3-fach**
mit Angaben zur Bestuhlung und den Rettungswegen
 - **Außenanlagen im Maßstab 1:500 oder 1:1000**
Kennzeichnung der Aufstell- und Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge wie Feuerwehr und Rettungsdienst sowie die Zufahrten und Parkplätze
Lage aller Veranstaltungsgebäudes samt Pavillons, fliegende Bauten (z.B. Zelte), etc. und deren Abstände untereinander und zu den Grundstücksgrenzen. Verlauf der Rettungswege bis zu den öffentlichen Verkehrsflächen inkl. Angaben zur Breite und Länge

 - **Bestuhlungsplan im Maßstab 1:100 oder 1:200**
Darstellung der Sitz- und Stehplätze, der Lage und Größe der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen.
Verlauf der Rettungswege mit Angabe der Rettungswegbreiten und -längen;
lichte Breiten der Ausgänge, Treppen und Flure
Angaben zur Flucht- und Rettungswegbeschilderung
Angaben zu den verwendeten Materialien für Dekoration, Tischdeckung, bei Bühnen: Aufbauten

 - **Schnitt**
Bei mehrgeschossigen Gebäuden ein Schnitt im Maßstab 1:100 oder 1:200 mit Darstellung der Rettungswege und der für die Veranstaltung genutzten Räume

- soweit bekannt: BV-Nrn. früherer Baugenehmigungen für das Gebäude

Bitte beachten Sie :

Die **Anzeige ist** nach § 47 VStättV rechtzeitig dem Landratsamt Erding zuzuleiten, um sichergehen zu können, dass die Veranstaltung wie geplant durchgeführt werden kann (mind. 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung, besser: 3 Monate vor Vertragsabschlüssen, um Planungssicherheit zu erhalten).

Achtung:

Davon unabhängig sind Anzeigen nach § 19 LStVG oder § 12 GastG!

Soweit eine **Baugenehmigung** erforderlich ist (Von einer nach Art. 57 Abs. 4 Bay-BO genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung wird in der Regel dann auszugehen sein, wenn absehbar ist, dass ein Raum nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft wiederkehrend für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden soll), bittet das Bauamt des Landratsamtes Erding den Bauantrag rechtzeitig bei der zuständigen Gemeinde einreichen und beachten, dass auch die Gemeinde eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt.

Sind ein Bauantrag oder eine Anzeige nach § 47 VStättV erforderlich, kann die Veranstaltung nur stattfinden, wenn die Baugenehmigung oder ein Antwortschreiben des Landratsamtes Erding vorliegen und die darin genannten sowie die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Das Landratsamt bestätigt sodann dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob es beabsichtigt, Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen bzw. unter welchen Voraussetzungen von der Anordnung von Maßnahmen abgesehen werden kann.

Veranstaltungen bis zu max. 200 Besuchern

Bei Veranstaltungen bis zu max. 200 Besuchern ist kein eigenes Antragsverfahren erforderlich, sondern diese wird **in Eigenverantwortung des Veranstalters** hinsichtlich der Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen an das Gebäude (z. B. bzgl. Rettungswegen, Brandschutzvorkehrungen usw.) und der Freiflächen (z. B. bzgl. Feuerwehruzufahrten, Verkehrssicherheit) unter Beachtung von Vorgaben der Gemeinde und/oder der örtlichen Feuerwehr durchgeführt.

Ansprechpartner:

Abteilung 4A - Bauen

Landratsamt Erding

Alois-Schieß-Platz 2 / 3.OG

85435 Erding

Telefon: 08122 / 58-1230

Fax: 08122 / 58- 1402

E-Mail: abteilung4@lra-ed.de